

PATENT ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1
Stylesheet Version v1.2

EPAS ID: PAT4557052

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT
NATURE OF CONVEYANCE:	ASSIGNMENT
CONVEYING PARTY DATA	
Name	Execution Date
OLIVER HEID	10/14/2014
RECEIVING PARTY DATA	
Name:	SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Street Address:	WITTELSBACHERPLATZ 2
City:	MÜNCHEN
State/Country:	GERMANY
Postal Code:	80333
PROPERTY NUMBERS Total: 1	
Property Type	Number
Application Number:	15544854
CORRESPONDENCE DATA	
Fax Number:	(312)291-0864
<i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i>	
Phone:	(312) 291-0860
Email:	docket-us@lsk-iplaw.com
Correspondent Name:	LEMPIA SUMMERFIELD KATZ LLC
Address Line 1:	20 SOUTH CLARK ST
Address Line 2:	SUITE 600
Address Line 4:	CHICAGO, ILLINOIS 60603
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	11371-17095A
NAME OF SUBMITTER:	BRYAN J. LEITENBERGER
SIGNATURE:	/Bryan J. Leitenberger/
DATE SIGNED:	08/18/2017
Total Attachments: 12	
source=Heid-assignment#page1.tif	
source=Heid-assignment#page2.tif	
source=Heid-assignment#page3.tif	
source=Heid-assignment#page4.tif	
source=Heid-assignment#page5.tif	

source=Heid-assignment#page6.tif
source=Heid-assignment#page7.tif
source=Heid-assignment#page8.tif
source=Heid-assignment#page9.tif
source=Heid-assignment#page10.tif
source=Heid-assignment#page11.tif
source=Heid-assignment#page12.tif

Siemens AG, CT IP, Otto-Hahn-Ring 6, 80200 München, Germany

Name Irene Karl
Abteilung CT IP SU AM
Corporate Intellectual Property

Persönlich

Telefon +49 89 636 82983
Telefax +49 89 636 81857

Herrn
Dr. Oliver Heid
CT NTF HTC
ERL S GS1

Mobil
E-Mail irene.karl@siemens.com

Ihr Schreiben
Unser Zeichen 2014E17127 DE
BAA / IKA

Datum 07.10.2014

Erfindungsmeldung vom 29.07.2014, Eingang: 29.07.2014
"MRT-kompatible Kathode für eine Röntgenröhre auf Basis des Feldemissionseffektes"

Erfinder:

- Dr. Goßmann-Levchuk, Svetlana - Miterfinderanteil: 33 %
- Dr. Heid, Oliver - Miterfinderanteil: 34 %
- Dr. Geisler, Andreas - Miterfinderanteil: 33 %

Sehr geehrter Herr Dr. Heid,

wir bestätigen den Eingang Ihrer o.g. Erfindungsmeldung, die wir unter dem oben angegebenen Zeichen registriert haben, und danken für Ihre schöpferische Leistung.

Über die weitere Behandlung Ihrer Erfindungsmeldung werden nun die zuständigen Gremien entscheiden. Bitte beachten Sie, dass die Erfindung von Ihnen weiterhin geheim zu halten ist.

Neues Incentive- und Vergütungssystem:

Die Ideen und Erfindungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine wesentliche Basis unserer Innovationskraft und unserer Wettbewerbsfähigkeit. Deshalb existieren schon lange verschiedene Anreiz-, Rechteregeleungs- und Erfinder¹⁾-Vergütungssysteme, die zur Abgabe gut ausgearbeiteter Erfindungsmeldungen und zur Unterstützung bei der Anmeldung dieser Erfindungen motivieren.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen, aber auch historisch bedingt, waren diese Systeme bislang sehr inhomogen.

Mit Blick auf die globale FuE-Aufstellung unseres Konzerns und zur noch stärkeren Förderung der Innovationstätigkeit hat der Vorstand der Siemens AG im Juni 2014 beschlossen, ein – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Situationen und gesetzlichen Vorgaben – möglichst weitgehend harmonisiertes globales Incentive-/Vergütungssystem einzuführen. Diese Einführung startet zum 01.10.2014 schrittweise, zunächst beginnend in den Ländern mit dem größten Erfindungsmeldungsaufkommen.

Nach dem neuen System werden zu gleichen Zahlungszeitpunkten und nach angeglichenen Zahlungskriterien (die ggf. den nationalen gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen müssen) zwei Pauschalzahlungen geleistet. Die Höhe der ersten Pauschalzahlung hängt u.a. davon ab, ob die Erfindung zu einem Schutzrecht angemeldet oder anderweitig zum Nutzen des Unternehmens (z.B. durch eine Defensivpublikation, die Wettbewerbern den Weg zu

¹⁾ hiermit sind selbstverständlich Erfinderinnen und Erfinder gemeint

Siemens AG
Corporate Intellectual Property
Leitung: Beat Weibel

Postfach 22 16 34
80506 München
Germany

Tel: +49 89 636 00
Fax: +49 89 636 81857
www.siemens.com

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme; Vorstand: Joe Kaeser, Vorsitzender; Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Ralf P. Thomas
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland; Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

IDNR: 2017 / 02.10.2014 / RINCE / Brief-ID: 3850577

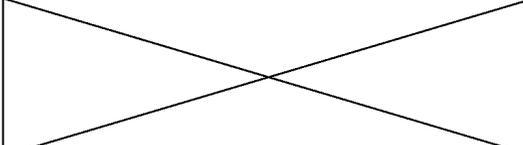
PATENT
REEL: 043606 FRAME: 0153

einer entsprechenden Schutzrechtsanmeldung verbaut) verwendet wird. Eine zweite pauschale Zahlung erfolgt in den Fällen, in denen auf die Erfindung nach patentamtlicher Prüfung das erste Patent erteilt wird.

Die Höhe der Auszahlungsbeträge ist wegen der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten bzw. Gehaltsniveaus weiterhin länderspezifisch.

Sind mehrere Erfinder an der Erfindung beteiligt, teilen sich die Prämienzahlungen nach den Miterfinderanteilen auf, wobei jeder Miterfinder eine Mindestprämie erhält.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die grundsätzlichen Zahlungszeitpunkte und Zahlungskriterien (wobei länderspezifische Abweichungen existieren können). Über die für Ihre Situation maßgebenden Details und etwaige Zahlungsbeträge nach dem neuen System können Sie sich gerne auf unserer Intranet-Seite <https://intranet.ct.siemens.com/ip> und über den für Sie zuständigen Mitarbeiter der Patentabteilung informieren.

1. pauschale Zahlung	Zahlungsbetrag bei Schutzrechtsanmeldung (wenn die Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet wird) oder wenn die Erfindung zum Betriebsgeheimnis erklärt oder auf einen externen Dritten übertragen wird	Zahlungsbetrag bei anderer Erledigung unter Verzicht auf eine Schutzrechtsanmeldung, wenn die Erfindung mit anderem Nutzen für den Arbeitgeber erledigt wird (z.B. Publikation der Erfindung)
2. pauschale Zahlung	Zahlungsbetrag bei Erteilung, wenn dem Arbeitgeber oder einer Konzerngesellschaft nach amtlicher Prüfung das 1. Patent erteilt wird	

Interessiert Sie der Status - angemeldet, in welchen Ländern, Anmeldung aufgegeben, Patent versagt, erteilt oder fallengelassen - aller Ihrer bisherigen Erfindungsmeldungen? Informieren Sie sich bitte in unserem Interactive Inventor, Zugang über die Homepage von Corporate Intellectual Property: <https://intranet.ct.siemens.com/ip>

Siehe auch Interactive Inventor: <http://intranet.ct.siemens.de/interactive-inventor>

Ist eine Antwort auf dieses Schreiben erforderlich?

Sofern in Ihrem vorliegenden Fall nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften etwaige Rechte und Ansprüche bestehen, wollen wir diese – auch als Gegenleistung für die Pauschalzahlungen – soweit möglich abschließend regeln. Nur in diesem Fall ist in der **Anlage ein entsprechendes Vereinbarungsangebot** mit der Bitte beigefügt, uns Ihre **Entscheidung über Ihre Zustimmung sobald wie möglich mitzuteilen**.

Bestehen in Ihrem Fall keine u.E. nach nationalen Rechtsvorschriften regelungsbedürftigen Rechte und Ansprüche, erhalten Sie **keine Anlage zu diesem Schreiben**. Vielmehr werden Sie später lediglich Informationen gemäß o.g. Zahlungskriterien erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irene Karl

Siemens AG, CT IP, Otto-Hahn-Ring 6, 80200 München, Germany

Name Irene Karl
Abteilung CT IP SU AM
Corporate Intellectual Property

Persönlich

Telefon +49 89 636 82983
Telefax +49 89 636 81857
Mobil
E-Mail irene.karl@siemens.com

Herrn
Dr. Oliver Heid
CT NTF HTC
ERL S GS1

Ihr Schreiben
Unser Zeichen 2014E17127 DE
BAA / IKA
Datum 07.10.2014

Bitte Rückantwort bis spätestens: 07.11.2014

Vereinbarung über Vergütung, Incentive und Rechteverzicht

Erfindungsmeldung vom 29.07.2014, Eingang: 29.07.2014

"MRT-kompatible Kathode für eine Röntgenröhre auf Basis des Feldemissionseffektes"

Erfinder:

Name	Miterfinderanteil	Arbeitgeber
• Dr. Goßmann-Levchuk, Svetlana	33 %	Siemens Aktiengesellschaft
• Dr. Heid, Oliver	34 %	Siemens Aktiengesellschaft
• Dr. Geisler, Andreas	33 %	Siemens Aktiengesellschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Heid!

1. Einleitung

Wie in unserem Begleitschreiben erwähnt, werden die zuständigen Gremien über die weitere Behandlung Ihrer Erfindung und darüber entscheiden, ob Ihre Erfindung in Anspruch genommen wird (Regelfall) und damit alle Erfindungsrechte auf Ihren obengenannten Arbeitgeber übergeleitet werden oder ob Ihnen die Erfindung freigegeben wird (Ausnahmefall).

Nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) gilt eine ab dem 01.10.2009 gemeldete Erfindung als in Anspruch genommen, wenn der Arbeitgeber sie nicht gegenüber dem Erfinder¹⁾ in Textform freigibt. Es ist also

¹⁾ hiermit sind selbstverständlich Erfinderinnen und Erfinder gemeint

²⁾ Interessiert Sie der Status - angemeldet, in welchen Ländern, Anmeldung aufgegeben, Patent versagt, erteilt oder fallengelassen - aller Ihrer bisherigen Erfindungsmeldungen? Informieren Sie sich bitte in unserem Interactive Inventor, Zugang über die Homepage von Corporate Intellectual Property: <https://intranet.ct.siemens.com/ip>
Siehe auch Interactive Inventor: <http://intranet.ct.siemens.de/interactive-inventor>

Siemens AG
Corporate Intellectual Property
Leitung: Beat Weibel

Postfach 22 16 34
80506 München
Germany

Tel: +49 89 636 00
Fax: +49 89 636 81857
www.siemens.com

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme; Vorstand: Joe Kaeser, Vorsitzender; Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Ralf P. Thomas
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland; Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

IDNR: 2017 / 02.10.2014 / RINCE / Brief-ID: 3850577

Seite 1

PATENT
REEL: 043606 FRAME: 0155

keine ausdrückliche Inanspruchnahme einer Dienstfindung mehr erforderlich, um die Erfindungsrechte auf den Arbeitgeber überzuleiten. Wir werden Ihnen deshalb eine gesonderte Mitteilung nur machen, wenn wir Ihre Erfindung freigeben.

Die Erfindung ist von Ihnen weiterhin geheim zu halten. Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten "Hinweise zur Behandlung von Dienstfindungen"²⁾.

2. Regelungsangebot für den Fall der Inanspruchnahme der Erfindung

Für den Fall, dass Ihre Erfindung bzw. Ihr Erfindungsanteil in Anspruch genommen wird, bieten wir Ihnen hiermit in Anerkennung Ihrer schöpferischen Leistung (Incentive) und zur Vereinfachung des mit der Handhabung der Rechte und Pflichten aus dem ArbEG sowie der Ermittlung etwaiger Ihnen zustehender Erfindervergütungen verbundenen hohen administrativen Aufwandes den Abschluss folgender **Vergütungs-/Incentive- und Rechteverzicht-Vereinbarung** an. Das nachfolgende Regelungsangebot betrifft den Regelfall der Inanspruchnahme der Erfindung. Wird die **Erfindung freigegeben**, verbleiben Ihre Erfindungsanteile bei Ihnen und Sie haben keine Zahlungs-/Vergütungsansprüche nach dieser Vereinbarung oder dem ArbEG.

2.1 Erste pauschale Zahlung

Eine erste pauschale Zahlung ist zu einem Teil Ausgleich für Ihre Zustimmung zu den in Ziffer 2.1.1 genannten Regelungen und zum anderen - frühzeitige - pauschale (anrechenbare) Abgeltung eventueller Vergütungsansprüche (siehe Ziffer 2.1.2 und 2.2).

Die Höhe der Ihnen zustehenden ersten pauschalen Zahlung richtet sich danach, ob die Erfindung durch den Arbeitgeber oder eine Konzerngesellschaft zum Schutzrecht (Patent oder Gebrauchsmuster) angemeldet bzw. zum Betriebsgeheimnis erklärt wird, oder die Erfindungsrechte vor Anmeldung zum Schutzrecht auf einen externen Dritten (d.h. eine andere natürliche oder juristische Person außerhalb des Siemens-Konzerns) übertragen werden oder ob eine Veröffentlichung/Archivierung Ihrer Erfindungsmeldung erfolgt, sowie nach Ihrem individuellen o.g. Miterfinderanteil, den Sie durch Ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung nochmals bestätigen. In jedem Fall erhalten Sie eine Mindestzahlung. Im Falle der Übertragung der Erfindungsrechte an einen externen Dritten ist die erste pauschale Zahlung abschließend; die Ziffern 2.2. und 2.3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

Die erste pauschale Zahlung pro Erfindung beträgt:

- Im Fall der **Anmeldung zum Schutzrecht** bzw. Erklärung zum **Betriebsgeheimnis** oder bei **Übertragung** der Erfindungsrechte vor Anmeldung zum Schutzrecht auf einen externen Dritten **2.000,- € brutto** (ggf. gequotelt nach Ihrem Miterfinderanteil); **mindestens jedoch 500,- € brutto pro Miterfinder**.
- Im Fall der **Veröffentlichung oder Archivierung** unter Verzicht auf eine Schutzrechtsanmeldung **800,- € brutto** (zugleich als abschließende Zahlung) (ggf. gequotelt nach Ihrem Miterfinderanteil); **mindestens jedoch 200,- € brutto pro Miterfinder**.
- Bezogen auf Ihren o.g. Miterfinderanteil ist dies bei Schutzrechtsanmeldung/Erklärung zum Betriebsgeheimnis/ bei Übertragung der Erfindungsrechte auf einen externen Dritten ein Betrag in Höhe von **680 € brutto** bzw. bei Veröffentlichung/Archivierung ein Betrag in Höhe von **272 € brutto**.

Die Auszahlung des Nettobetrages erfolgt zeitnah nach der Anmeldung bzw. der Erklärung zum Betriebsgeheimnis bzw. dem Transfer der Erfindungsrechte an einen externen Dritten oder der Veröffentlichung/Archivierung.

Sollte eine zunächst auf Veröffentlichung bzw. Archivierung Ihrer Erfindung lautende Entscheidung revidiert werden und eine Schutzrechtsanmeldung/Erklärung zum Betriebsgeheimnis erfolgen, erhalten Sie den sich nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung ergebenden individuellen Differenzbetrag für eine Schutzrechtsanmeldung/Betriebsgeheimnis nachträglich zeitnah ausbezahlt.

2.1.1 Gegenleistungen des Erfinders

In der ersten pauschalen Zahlung ist ein Teilbetrag in Höhe von 500,- € brutto pro Erfindung, mindestens jedoch 125,- € brutto pro Miterfinder, enthalten, der für Ihre Zustimmung zu folgenden Regelungen geleistet wird:

- Sie befreien Ihren Arbeitgeber von der Pflicht zur Schutzrechtsanmeldung im Inland (§ 13 Abs. 1 ArbEG),
- Sie verzichten auf die Freigabe der Erfindungsrechte für Schutzrechtsanmeldungen im vom Arbeitgeber nicht beanspruchten Ausland (§ 14 Abs. 2 ArbEG) und
- Sie verzichten auf das Anbieten von Schutzrechtspositionen vor deren Aufgabe (§ 16 Abs. 1 ArbEG).

- Sollten die Inhalte mehrerer Erfindungsmeldungen zu einer gemeinsamen Schutzrechtsanmeldung (Erst- oder Nachanmeldung) zusammengefasst werden, dann gelten bezüglich der ersten und der zweiten pauschalen Zahlung die Inhalte dieser Erfindungsmeldungen grundsätzlich als eine einzige Erfindung.
- Kommt es weder zu einer Schutzrechtsanmeldung noch zu einer Erklärung der Erfindung zum Betriebsgeheimnis (§ 17 ArbEG), sind mit der ersten pauschalen Zahlung sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Erfindung abgegolten; dies umfasst auch evtl. Vergütungsansprüche für den unerwarteten Fall einer Nutzung der nicht zum Schutzrecht angemeldeten Erfindung. Zugleich verzichten Sie auf einen hierauf bezogenen etwaigen Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung.
- Sie erklären sich damit einverstanden, im Falle der Veröffentlichung der Erfindung namentlich genannt zu werden.
- Eine Abtretung Ihrer Erfindervergütungs-, Auskunfts- sowie Rechnungslegungsansprüche an Dritte ist ausgeschlossen (§ 399 Alt. 2 BGB). Dieses vertragliche Abtretungsverbot erstreckt sich auf Abtretungen an jeden Dritten, also auch auf Abtretungen an Ihre Miterfinder und sonstige Mitarbeiter der Siemens AG bzw. konzernverbundener Unternehmen. Das vertragliche Abtretungsverbot besteht auch nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses fort.
- • Sie sind einverstanden, dass für etwaige zukünftige Vergütungsansprüche sich ein gesetzlicher Anspruch auf Auskunft/Rechnungslegung auf die Angabe des produktbezogenen Gesamtumsatzes und des erfindungsgemäßen Produktanteils (technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße) beschränkt. Soweit über vorhandene Computerlisten verfügbar, wird zudem die Stückzahl der Produkte mitgeteilt.
- Wird die Erfindung zum Schutzrecht angemeldet bzw. zum Betriebsgeheimnis erklärt, sind Sie damit einverstanden, dass der Erfindervergütung, insbesondere im Falle von Umsatzgeschäften, folgende Grundsätze zugrunde liegen:
 - Im Fall der Patentanmeldung erfolgt eine erste Überprüfung der Nutzungssituation bzw. des vergütungspflichtigen erfindungsgemäßen Gesamtnettoumsatzes entweder zeitnah nach Erteilung eines Patents in einem patentamtlich durchgeführten materiellen Prüfungsverfahren oder fünf Jahre nach der Erstanmeldung (Prioritätsanmeldung), je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Eine zweite Überprüfung der Nutzungssituation erfolgt acht Jahre nach der Prioritätsanmeldung.
 - Bei Erklärung zum Betriebsgeheimnis wird die erste Benutzungsüberprüfung fünf Jahre und die zweite Benutzungsüberprüfung acht Jahre nach dem Erklärungszeitpunkt vorgenommen.
 - Im Fall, dass Ihre Erfindung ausschließlich als Gebrauchsmuster angemeldet wird, erfolgt eine erste Überprüfung der Nutzungssituation bzw. des vergütungspflichtigen erfindungsgemäßen Gesamtnettoumsatzes zeitnah nach der ersten Verlängerung des Schutzes des eingetragenen Gebrauchsmusters. Eine zweite Überprüfung der Nutzungssituation erfolgt zeitnah nach der zweiten Verlängerung des Schutzes.
 - Die jeweilige Benutzungsüberprüfung setzt voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt noch zumindest eine Schutzrechtsanmeldung bzw. ein Schutzrecht für die Erfindung in Kraft steht. Ist dies nicht der Fall, sind die bis dahin geleisteten pauschalen Vergütungszahlungen (siehe Ziffer 2.1.2 und 2.2) endgültig und abschließend. Durch die geleisteten Vergütungszahlungen zugleich mit abgegolten und erledigt sind ein evtl. Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG sowie ein evtl. Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch.
 - Zur Vereinfachung der Vergütungsbeurteilung wird bei der Benutzungsüberprüfung der jeweilige erfindungsgemäße zurückliegende wie auch zukünftig erwartete erfindungsgemäße Gesamtnettoumsatz des Arbeitgebers geschätzt. Diese Schätzungen berücksichtigen die voraussichtliche Nutzungsdauer bzw. die Lebensdauer des Schutzrechts.
 - Bei einem hohen erfindungsgemäßen Gesamtnettoumsatz erfolgt dessen Abstufung gemäß den Prozentsätzen der Tabelle in RL Nr. 11 der "Amtlichen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst" (RL) in der jeweiligen Fassung.
 - Die Erfindervergütung für umsatzbezogene Nutzungen der Erfindung wird nach der Lizenzanalogie ermittelt; der dabei anzusetzende Lizenzsatz (L) wird mit 1,5 % vereinbart.
 - Treten bei einem erfindungsgemäßen Produkt/Verfahren ("technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße") weitere Erfindungen hinzu, hat der Arbeitgeber das Recht, den Wertanteil der Erfindung, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, und/oder den Lizenzsatz neu zu bestimmen (§ 315 BGB).
 - Treten weitere Miterfinder zu der vereinbarungsgegenständlichen Erfindung hinzu, hat der Arbeitgeber das Recht, die Miterfinderanteile auf der Grundlage der bisherigen und weiteren Erfindungsmeldung(en) neu zu bestimmen (§ 315 BGB).
 - Im Falle eines innerbetrieblichen Einsatzes der Erfindung gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend, soweit sie auch zur Ermittlung des Erfindungswertes nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen (RL Nr. 12) angewendet werden können.

2.1.2 Erfindervergütungsansprüche bei Schutzrechtsanmeldung / Erklärung zum Betriebsgeheimnis / Übertragung auf einen externen Dritten

Der nach Abzug des Teilbetrages nach Ziffer 2.1.1 verbleibende Betrag der ersten pauschalen Zahlung deckt einen etwaigen Vergütungsanspruch aus der Nutzung der Erfindung bei einer zum Patent angemeldeten Erfindung bis zu einem **erfindungsgemäßen Gesamtnettumsatz** in Höhe von 1.000.000,- € und bei einer ausschließlich zum Gebrauchsmuster angemeldeten Erfindung bis zu 2.000.000,- € ab. Bei Nichtnutzung wird mit diesem Betrag eine evtl. Vorratswirkung eines auf die Erfindung erteilten Schutzrechts abschließend abgegolten. Bei Übertragung der Erfindungsrechte vor Schutzrechtsanmeldung durch den Arbeitgeber (vgl. Ziffer 2.1) an einen externen Dritten deckt der nach Abzug des Teilbetrags nach Ziffer 2.1.1 verbleibende Betrag der (ersten) pauschalen Zahlung Ihre (ggf. miterfinderanteiligen) Vergütungsansprüche endgültig ab.

Die Höhe der Erfindervergütung bemisst sich nach den objektiv zu bestimmenden, kausal auf der Diensterfindung basierenden wirtschaftlichen Vorteilen des Arbeitgebers. Ist die Erfindung Teil eines Gesamtproduktes oder Verfahrens, ist allein der durch die Erfindung wesentlich geprägte Teilumsatz (die sog. "technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße", vgl. RL Nr. 8) im gesamten Nutzungszeitraum zu vergüten. Der darauf entfallende Umsatz wird als erfindungsgemäßer Gesamtnettumsatz (nicht zu verwechseln mit dem Umsatz des Gesamtprodukts) bezeichnet.

Mit abgegolten sind ferner eventuelle wirtschaftliche Vorteile, die daraus resultieren, dass die Erfindung bzw. darauf basierende Schutzrechte unter (eine) pauschale Lizenz austauschvereinbarung(en) fällt/fallen bzw. zukünftig fallen kann/können.

Explizit der Erfindung zugeordnete Verwertungshandlungen – nämlich **Lizenzvergaben oder ein nachträglicher Verkauf von auf der Erfindung basierenden Schutzrechten an nicht konzernverbundene Dritte** – werden, soweit sie mit einer erfindungsbezogenen gesonderten Lizenzgebühr oder gesonderten Kaufpreiszahlung verbunden sind, **gesondert vergütet**.

2.2 Zweite pauschale Zahlung

Im Falle einer Patentanmeldung durch den Arbeitgeber oder durch eine Konzerngesellschaft werden wir eine zweite pauschale Zahlung in Höhe von insgesamt **2.000,- € brutto** pro Erfindung leisten, sobald dem Arbeitgeber bzw. der Konzerngesellschaft auf die Erfindung nach amtlicher Prüfung durch ein Patentamt ein Patent erteilt wird. Bei Behandlung der Erfindung als Betriebsgeheimnis erfolgt diese Zahlung acht Jahre nach Anerkennung oder Feststellung der Patentfähigkeit.

Ihr individueller Anteil an dieser zweiten Zahlung richtet sich nach Ihrem Miterfinderanteil an dem erteilten Patent; jedenfalls erhalten Miterfinder im Falle der Patenterteilung als zweite pauschale Zahlung einen Mindestbetrag in Höhe von **500,- € brutto**.

Mit dieser zweiten Zahlung sind weitere Nutzungen der Erfindung bis zu einem weiteren erfindungsgemäßen Gesamtnettumsatz in Höhe von 1.000.000,- € abschließend abgegolten.

2.3 Benutzungsüberprüfungen

Wir werden Sie ggfs. anlässlich der Benutzungsüberprüfung kontaktieren und um Auskunft bitten, ob Ihnen Nutzungen der Erfindung bekannt sind. Sofern Ihnen unabhängig davon Nutzungshandlungen bekannt werden, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Sofern wir konkrete Hinweise erhalten, werden wir diesen nachgehen und in den zuständigen Patentgremien prüfen, ob die Nutzung oberhalb der mit der/den Pauschalzahlung/en insgesamt abgegoltenen Nutzungsumfänge liegt bzw. zukünftig liegen wird.

Ergibt sich bei einer Benutzungsüberprüfung nach Schutzrechtserteilung (vgl. Ziff. 2.1.1) bzw. bei für schutzfähig erklärter betriebsgeheimer Erfindung, dass der mit der/den pauschalen Vergütungszahlung/en nach Ziff. 2.1.2 und 2.2 insgesamt abgeglichene erfindungsgemäße Gesamtnettumsatz von 2.000.000,- € überschritten wird, erhalten Sie eine weitere Erfindervergütung, die wir nach dem ArbEG und den RL unter den gemäß dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ermitteln.

Ergibt sich dagegen bei einer solchen Benutzungsüberprüfung, dass dieser Gesamtnettumsatz von 2.000.000,- € voraussichtlich nicht überschritten werden wird, sind mit der/den erfolgten pauschalen Vergütungszahlung/en nach Ziffer 2.1.2 und 2.2 sämtliche Vergütungsansprüche für die Eigennutzungen der Erfindung abschließend abgegolten, auch wenn sich wider Erwarten zukünftig weitere Eigennutzungen ergeben sollten. Hierdurch zugleich mit abgegolten und erledigt sind ein evtl. Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG sowie ein evtl. Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch.

Liegt zum Zeitpunkt einer Benutzungsüberprüfung noch keine Schutzrechtserteilung für die Erfindung vor, werden aus der Benutzungsüberprüfung sich evtl. ergebende weitere Vergütungsbeträge entweder mit der ersten Schutzrechtserteilung (nach patentamtlicher materieller Prüfung) oder nach vollständiger Zurückweisung aller

Schutzrechtsanmeldungen zu dieser Erfindung fällig. Bis dahin fällige pauschale Vergütungszahlungen (Ziffer 2.1.2 und 2.2) werden hierauf angerechnet.

2.4 Verschiedenes

Eine Rückforderung der Ihnen gezahlten Pauschalbeträge ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn angemeldete Schutzrechte nicht erteilt werden oder später wegfallen.

Wir bitten Sie im Interesse einer schnellen administrativen Weiterbearbeitung um möglichst umgehende Rückantwort, spätestens bis zum **07.11.2014**. Wir haben das Recht auf Rücktritt von diesem Vertrag nach freiem Ermessen, wenn nicht bis zum **07.12.2014** eine entsprechende Vereinbarung mit allen an der Erfindung beteiligten Arbeitnehmermiterfindern abgeschlossen wurde. Der Rücktritt ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten auszuüben, gerechnet ab dem **07.12.2014**.

Falls eine Regelung dieser Vereinbarung nichtig sein sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, an der Schaffung einer Regelung mitzuwirken, welche den wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung in wirksamer Weise verwirklicht. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung nach Auffassung beider Parteien eine ungewollte Regelungslücke enthält.

Wir behalten uns vor, die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Regelungen (z.B. die Bemessungskriterien der Vergütungsermittlung) für die Zukunft jederzeit aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Bereits **getroffene Vereinbarungen bleiben hiervon selbstverständlich unberührt**.

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Behandlung Ihrer Erfindung weitere Auskünfte wünschen, steht Ihnen insbesondere der für Sie zuständige Patent Professional:

Dr. Achim Bankamp, CT IP CT 3, Mch P, Tel.: +49 89 636 22663

zur Verfügung.

Bitte senden Sie das beigefügte Doppel dieses Schreibens mit Ihrer Entscheidung und Bestätigung der Richtigkeit der Erfinderanteile und der Arbeitgeberangaben bis zum 07.11.2014 zurück an:

**Siemens AG
CT IP SU AM, Mch P
Postfach 22 16 34
80506 München**

Mit freundlichem Gruß

Siemens Aktiengesellschaft

gez. ppa. Gollwitzer

Anlagen

Hinweise zur Behandlung von Diensterfindungen

Doppel dieses Schreibens

gez. ppa. Karge

Für Ihre Unterlagen.

Bitte Ihre Entscheidung unbedingt ankreuzen!

Ich bestätige die Richtigkeit der eingangs genannten Miterfinderanteile und das zum Zeitpunkt der Erfindung bestehende (vorliegende) Beschäftigungsverhältnis mit dem eingangs genannten Arbeitgeber.

Die vorstehende Vereinbarung habe ich gelesen.

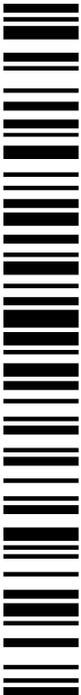
Meine Entscheidung zu dieser Vereinbarung:

Ich **stimme** dieser Vereinbarung **zu**

Ich **lehne** diese Vereinbarung **ab**

Datum

Unterschrift



Hinweise zur Behandlung von Dienstfindungen (Stand Oktober 2014)

1. Allgemeines: Aufgrund der für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) werden wir möglicherweise sowohl Ihnen Mitteilungen zu machen haben als auch von Ihnen Erklärungen benötigen. Sowohl die Mitteilungen als auch die Erklärungen können fristgebunden sein. Mit den zum 01.10.2009 in Kraft getretenen Änderungen des ArbEG ist für nach dem 30.09.2009 gemeldete Erfindungen die Textform (nicht mehr Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift) für die erfinderrechtlich relevanten Erklärungen und Mitteilungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien ausreichend. Dies gilt auch für Erfindungsmeldungen. Der Textform genügt u.a. eine Erklärung per E-Mail oder Telefax. Erforderlich ist aber, dass Arbeitgeber und Erfinder mit dieser elektronischen Übermittlung solcher Mitteilungen und Erklärungen allgemein einverstanden sind. Hinsichtlich Ihrer dienstlichen E-Mail oder Faxanschrift gehen wir von Ihrer Zustimmung solange aus, als Sie uns nichts Gegenteiliges in Text- oder Schriftform mitteilen. Liegt uns keine E-Mail-Adresse (mehr) vor, werden Sie von uns an Ihrer uns zuletzt angegebenen Anschrift angeschrieben. Dies ist der Grund für unsere Bitte, uns über Änderungen Ihrer Anschrift zu informieren. Für den Fall, dass Ihre aktuelle Anschrift nicht verfügbar ist, werden Bemühungen, Ihnen gesetzlich vorgeschriebene Erklärungen und Mitteilungen zukommen zu lassen, dann eingestellt, wenn durch eine Anfrage bei dem für Ihre letzte uns bekannte Anschrift zuständigen Einwohnermeldeamt Ihre aktuelle Anschrift nicht zu erhalten ist.

2. Nachreichung von Informationen: Nachgereichte Hinweise und Informationen zu einer Erfindung, die eine eigenständige, für sich selbst schutzfähige Erfindung bilden oder zumindest schöpferische Ergänzungen sind, die den Gegenstand der ursprünglichen Erfindung wesentlich verändern, sind in einer weiteren formalen Erfindungsmeldung gemäß § 5 ArbEG zu melden.

3. Miterfinderschaft: Miterfinder ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung derjenige, der durch eigene, individuelle geistige Mitarbeit einen schöpferischen Beitrag zu der gemeinschaftlichen Erfindung geleistet hat. Unzutreffende Angaben zur Erfinderschaft können - z.B. in den USA - die Durchsetzbarkeit des auf die Erfindung erteilten Patents gefährden. Siehe hierzu auch "<https://intranet.ct.siemens.com/ip>".

4. Inanspruchnahme einer Dienstfindung: Nach den obengenannten Änderungen des ArbEG bedarf es keiner expliziten Inanspruchnahme einer Dienstfindung mehr, um die Erfindungsrechte auf den Arbeitgeber überzuleiten. Die Erfindung gilt nunmehr als in Anspruch genommen, wenn der Arbeitgeber sie nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung gegenüber dem Erfinder freigibt. Eine etwaige Mitteilung der Inanspruchnahme erfolgt unsererseits allein aus Klarstellungsgründen sowie zur Würdigung Ihrer erfinderischen Aktivitäten. Wir behalten uns aus Aufwandsgründen vor, bei zukünftigen Erfindungsmeldungen keine expliziten Inanspruchnahmen mehr zu erklären. Sollte hingegen Ihre Erfindungsmeldung ergänzungsbedürftig sein, so erhalten Sie weiterhin von uns eine entsprechende Mitteilung (vgl. § 5 Abs. 3 ArbEG).

5. Erwerb von Schutzrechten: Sofern auf Ihre Erfindung Schutzrechte erwirkt werden sollen, wird als Erstanmeldung in der Regel eine nationale Anmeldung oder eine Anmeldung im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) bzw. des Patentzusammenarbeitsvertrages (PCT) eingereicht. Wir stellen Ihnen ein Exemplar der Erstanmeldung und nach Erteilung eines für Deutschland gültigen Patents auch ein Exemplar der Patentschrift zur Verfügung.

Wegen der hohen Anzahl schwebender Anmelde- und Erteilungsverfahren sehen wir in der Regel von schriftlichen Mitteilungen über den Fortgang der einzelnen Verfahren ab. Die Weiterbehandlung Ihrer Erfindungsmeldung und den Verlauf etwaiger Schutzrechtserteilungsverfahren können Sie im "Interactive Inventor" durch Zugang über die Homepage von Corporate Intellectual Property im Intranet:

"<https://intranet.ct.siemens.com/ip>" (unter "support") oder direkt über "<http://intranet.ct.siemens.de/interactive-inventor>" verfolgen. Sie haben aber auch jederzeit die Möglichkeit, sich bei dem zuständigen Patent Professional hierüber zu informieren.

6. Hinweis für den Fall der Nichtannahme der angebotenen Vergütungs-/Incentive- und Rechteverzicht-Vereinbarung

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist freiwillig. Sofern Sie der Ihnen jeweils angebotenen Vereinbarung zu Ihrer Erfindungsmeldung nicht zustimmen möchten, ist dies selbstverständlich ohne Einfluss auf Ihr Arbeitsverhältnis und Ihre Ansprüche nach dem ArbEG. Wir werden unsere Pflichten nach dem ArbEG handhaben, insbesondere gemäß den folgenden Absätzen a), b), c) und d):

a) Keine pauschalen Zahlungen: Ein Anspruch auf die pauschalen Zahlungen besteht bei fehlender Zustimmung zur Rechteverzicht- und Vergütungs-/Incentive-Vereinbarung nicht; es verbleibt bei unserer Vergütungspflicht nach dem ArbEG im Falle der Nutzung bzw. bei Vorratswirkung der Erfindung.

b) Keine Schutzrechtsanmeldung: Wir werden Ihr Einverständnis einholen, falls Ihre Erfindung nicht zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet werden soll (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 ArbEG).

c) Auslandsnachanmeldungen: Im Falle einer Erstanmeldung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Prioritätsfrist nach Einreichung der Erstanmeldung mitteilen, ob und ggf. in welchen ausländischen Staaten wir Schutzrechte erwerben wollen. Zugleich werden wir Ihnen die Erfindung für die übrigen ausländischen Staaten freigeben, in denen Sie die Erfindung auf eigene Kosten selbst nachanmelden können (§ 14 Abs. 2 ArbEG). Wir bitten Sie, uns alsdann die von Ihnen ggf. ausgewählten Staaten mitzuteilen, damit wir Ihnen die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen zugehen lassen können.

Bei allen Auslandsfreigaben werden wir uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Abs. 3 ArbEG) ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung vorbehalten und verlangen, dass Sie bei der Verwertung der insoweit freigegebenen Erfindung in den betreffenden ausländischen Staaten Verpflichtungen unsererseits aus den im Zeitpunkt der Freigabe bestehenden Verträgen über die Dienstfindung gegen angemessene Vergütung berücksichtigen. Ggf. werden wir Ihnen den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über nichtausschließliche Benutzungsrechte für alle jetzigen und zukünftig mit unserem Unternehmen verbundenen und assoziierten Unternehmen, für unsere und deren Kunden oder Abnehmer und für unsere Geschäfts- und Vertragspartner sowie für Dritte, denen wir solche Benutzungsrechte bereits eingeräumt haben oder noch einräumen werden, gegen angemessene Vergütung anbieten.

d) Aufgabe von Schutzrechten: Wenn ein Schutzrecht oder eine Schutzrechtsanmeldung aufgegeben werden soll und zu diesem Zeitpunkt Ihre aus der Erfindung erwachsenen Vergütungsansprüche noch nicht abschließend erfüllt sind, werden wir Ihnen diese Schutzrechtspositionen zur Übernahme gem. § 16 Abs. 1 ArbEG anbieten und uns ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstfindung gegen angemessene Vergütung gemäß § 16 Abs. 3 ArbEG vorbehalten. Sollten Sie von dem Übernahmeangebot Gebrauch machen wollen, werden wir Ihnen - auf Ihre Kosten - die zur Übertragung und Umschreibung erforderlichen Unterlagen bereitstellen. Ggf. werden wir Ihnen den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über nichtausschließliche Benutzungsrechte für alle jetzigen und zukünftig mit unserem Unternehmen verbundenen und assoziierten Unternehmen, für unsere und deren Kunden oder Abnehmer und für unsere Geschäfts- und Vertragspartner sowie für Dritte, denen wir solche Benutzungsrechte bereits eingeräumt haben oder noch einräumen werden, gegen angemessene Vergütung anbieten.

7. Zukünftige Veränderungen: Wir behalten uns vor, diese Hinweise den aktuellen Erfordernissen und sich ändernden gesetzlichen Regelungen anzupassen und demgemäß jederzeit aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen.

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Behandlung Ihrer Erfindung weitere Auskünfte wünschen, steht Ihnen insbesondere der für Sie zuständige Patent Professional:

Dr. Achim Bankamp, CT IP CT 3, Mch P, Tel.: +49 89 636 22663

zur Verfügung.

Bitte senden Sie das beigefügte Doppel dieses Schreibens mit Ihrer Entscheidung und Bestätigung der Richtigkeit der Erfinderanteile und der Arbeitgeberangaben bis zum 07.11.2014 zurück an:

**Siemens AG
CT IP SU AM, Mch P
Postfach 22 16 34
80506 München**

Mit freundlichem Gruß

Siemens Aktiengesellschaft

gez. ppa. Gollwitzer

Anlagen

Hinweise zur Behandlung von Diensterfindungen

Doppel dieses Schreibens

gez. ppa. Karge

Bitte an uns zurücksenden.

Bitte Ihre Entscheidung unbedingt ankreuzen!

Ich bestätige die Richtigkeit der eingangs genannten Miterfinderanteile und das zum Zeitpunkt der Erfindung bestehende (vorliegende) Beschäftigungsverhältnis mit dem eingangs genannten Arbeitgeber.

Die vorstehende Vereinbarung habe ich gelesen.

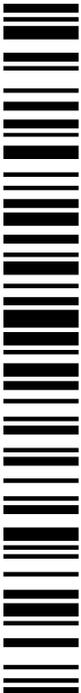
Meine Entscheidung zu dieser Vereinbarung:

Ich **stimme** dieser Vereinbarung **zu**

Ich **lehne** diese Vereinbarung **ab**

Datum

Unterschrift



Sollten Sie im Zusammenhang mit der Behandlung Ihrer Erfindung weitere Auskünfte wünschen, steht Ihnen insbesondere der für Sie zuständige Patent Professional:

Dr. Achim Bankamp, CT IP CT 3, Mch P, Tel.: +49 89 636 22663

zur Verfügung.

Bitte senden Sie das beigefügte Doppel dieses Schreibens mit Ihrer Entscheidung und Bestätigung der Richtigkeit der Erfinderanteile und der Arbeitgeberangaben bis zum 07.11.2014 zurück an:

**Siemens AG
CT IP SU AM, Mch P
Postfach 22 16 34
80506 München**

Mit freundlichem Gruß

Siemens Aktiengesellschaft

gez. ppa. Gollwitzer

Anlagen

Hinweise zur Behandlung von Dienstervfindungen
Doppel dieses Schreibens

gez. ppa. Karge

Bitte an uns zurücksenden.



Bitte Ihre Entscheidung unbedingt ankreuzen!

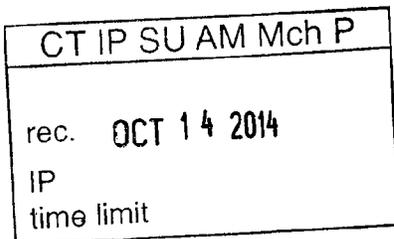
Ich bestätige die Richtigkeit der eingangs genannten Miterfinderanteile und das zum Zeitpunkt der Erfindung bestehende (vorliegende) Beschäftigungsverhältnis mit dem eingangs genannten Arbeitgeber.

Die vorstehende Vereinbarung habe ich gelesen.

Meine Entscheidung zu dieser Vereinbarung:

Ich **stimme** dieser Vereinbarung zu

Ich **lehne** diese Vereinbarung ab



10/10/14
Datum

Unterschrift